

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Oberkasseler Elterninitiative Taubenschlag e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder und Jugendliche.
- (2) Zweck und Ziel der Tagesstätte ist es, die zu betreuenden Kinder bei der Entfaltung und bewussten Annahme ihrer Persönlichkeit zu unterstützen sowie sie zur Achtung und Toleranz gegenüber ihren Mitmenschen und Mitwesen (Tiere und Pflanzen) anzuhalten und sie im Geiste der Achtung, Anerkennung und dem Respekt gegenüber den Gesetzmäßigkeiten der Schöpfung zu erziehen.
- (3) Die Arbeit des Vereins soll in enger Zusammenarbeit mit den Eltern der betreuten Kinder durchgeführt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 1.1.1977 oder in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins nach §2 unterstützt und das pädagogische Konzept des Vereins in der jeweils gültigen Fassung mit trägt.  
Mindestens 90% der aktiven Mitglieder müssen Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern sein, die die Tagesstätte besuchen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Tagesstätte ist, dass ein(e) Elternteil/Erziehungsberechtigte(r) aktives Mitglied des Vereins ist.
- (2) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt. Den Beitragssatz für passive Mitglieder regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Form. Passive Mitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
- (3) Sowohl die aktive als auch die passive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Sie muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden vor der Entscheidung über die zur Aufnahme anstehenden Familien informiert. Bei einer Ablehnung seiner/ihrer Aufnahme hat der/die BewerberIn das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den/die AntragstellerIn die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet.
- (4) Sowohl die aktive als auch die passive Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Abmeldung des Kindes vom Besuch der Tagesstätte, es sei denn, der Vorstand beschließt gemäß § 4 (1) ein Fortbestehen der aktiven Mitgliedschaft.
- (5) Der Austritt sowohl eines aktiven als auch eines passiven Mitgliedes ist im Regelfall zum Quartalsende möglich. Abweichend davon ist im zweiten Quartal nur ein Austritt zum Ende des Tagesstättenjahres (31. Juli) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Der Vorstand hat dann die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- (6) Wenn sowohl ein aktives als auch ein passives Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sowohl dem aktiven als auch dem passiven Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Verweigerung von Elternarbeit sowie das wiederholte Fehlen bei den regelmäßigen Mitgliederversammlungen oder Elternabenden bedeutet bei aktiven Mitgliedern in der Regel einen solchen Verstoß, der zum Ausschluss führen kann.

#### **§ 5**

---

### **Beiträge**

- (1) Aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Höhe der Beiträge soll die familiär-wirtschaftlichen Verhältnisse der aktiven Mitglieder berücksichtigen.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die aktiven als auch die passiven Mitglieder des Vereins an. Sie ist Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel aller aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen die Berufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Die Tagesordnung muss den aktiven Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller aktiven Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte aller aktiven Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesend, so ist Beschlussunfähigkeit festzustellen und binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis darauf einzuberufen, dass diese dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Familie erhält pro Kind, das aktuell einen Betreuungsplatz im Taubenschlag hat, eine Stimme. Es ist ausreichend, dass ein Erziehungsberechtigter als Vereinsmitglied der Familie anwesend ist. Die Stimme(n) kann/können bei Abwesenheit mit einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Familie übertragen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl von zwei KassenprüferInnen; KassenprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören
  - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen und Erteilung der Entlastung
  - d. Beschluss der Beitragsordnung;
  - e. Beschluss über die Ablehnung einer Aufnahme oder die Ausschließung durch den Vorstand, wenn hiergegen Berufung eingelegt wurde,
  - f. Beschluss von Satzungsänderungen;
  - g. Beschluss der Auflösung des Vereins;
  - h. Erörterung und gegebenenfalls Beschluss über Grundsätze der Erziehung und Betreuung der Kinder der Tagesstätte.
- (7) Der Verein ist angehalten, Mitgliederversammlungen wenn möglich in Präsenz durchzuführen. Andernfalls ist eine Durchführung als reine Videokonferenz möglich.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) einer/m 1. Vorsitzenden
  - (b) einer/m 2. Vorsitzenden
  - (c) einer/m KassenführerIn
  - (d) einer/m SchriftführerIn
  - (e) zwei BeisitzerInnen.
- Jedes aktive Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Personal der Einrichtung darf nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsfähigkeit des Vereins muss von den gewählten Vorstandsmitgliedern gewährleistet werden bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand stellt die Tagesstättenleitung und das Betreuungspersonal ein. Das Nähere regelt die Stellenbesetzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Form.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich – falls kein Vorstandsmitglied widerspricht – gefasst werden. Hierfür gilt entsprechend § 9.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenhändig vornehmen.

### **§ 9 Beurkundung**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen aktiven Mitglieder. Vorschläge und Änderungen der Satzung müssen in der Einladung schriftlich bekannt gegeben werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung rechtzeitig angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Bonn zu verwenden hat.

Bonn, den 19.05.2021